

MAGAZIN

für SCHULE und KINDERGARTEN

Nr. 128, September 02



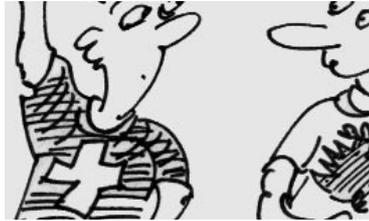
**Zürcher
Volksschulreform**
Pro und kontra zur
Abstimmung vom
24. November

**Islamischer
Religionsunterricht**
Worum geht es in Kriens
und Ebikon?

**Flüchtlingskinder
dürfen nicht in die Schule**
vpod-Umfrage belegt
Menschenrechtsverletzungen

Soll ich die Deutschnote frisieren?

In unserer neuen Rubrik «alltag» setzt sich unser Kollege Peter Käser (Pseudonym zum Schutze seiner SchülerInnen) mit seinem schulischen Alltag irgendwo in der Deutschschweiz in einer nach offizieller Darstellung «sehr heterogenen» Klasse auseinander.



6

Flüchtlingskinder dürfen nicht in die Schule

Bei den Erziehungsdirektionen haben wir nachgefragt, wie die Kinder von Asylsuchenden eingeschult werden. Unsere Umfrage hat einen tiefen Graben ans Licht gebracht: in der Romandie sind die Menschenrechte der höchste Wert, in der Deutschschweiz dominiert die Abschreckungspolitik.



19

Bildung ist ein Menschenrecht und keine Handelsware

Die Verbandskonferenz Lehrberufe des vpod hat sich mit internationalen Fragen auseinandergesetzt, dem Einfluss des Dienstleistungsabkommens GATS auf das Bildungswesen und den Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf die Lehrpersonen.



28

THEMA

- 19 Ohne Papier in die Schule?
Auswertung der vpod-Umfrage
- 27 Zu Besuch in Durchgangszentren

aktuell

- 4 Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen?
- 15 Plädoyer für ein Nein zur Zürcher Volksschulreform

diskussion

- 9 Gegen die Zerstörung der Natur und für eine nachhaltige Entwicklung

aus den regionen

eingestreut: Fotos von der Lehrberufskonferenz

Verbandskonferenzen

- 28 Lehrberufe in Rorschach:
Bildung ist ein Menschenrecht und keine Handelsware
- 31 Frauen in Solothurn:
Bildungsreformen und ihre Auswirkungen auf Frauenberufe

Bern

- 34 Gegen Kahlschlag bei Personal und Angebot

Baselstadt

- 35 Bericht aus dem Grossrat

Solothurn

- 36 Gesamtarbeitsvertrag für die kantonalen Angestellten und die Lehrerschaft

Zürich

- 37 Ein kritisches Ja zu Bildungs- und Volksschulgesetz
- 39 Grosse Freude bei den Lehrpersonen für Handarbeit und Hauswirtschaft

RUBRIKEN

- 6 **neu: alltag**
Aus dem Schulzimmer von Peter Käser
- 10 **film**
- 12 **lesen**
- 16 **was wo**
20. November: Tag der Kinderrechte

33 Bestelltalon

38 Adressen der VPOD-Lehrberufsgruppen

BEILAGE

Prospekt «Filme für eine Welt»

TITELSEITE

Foto: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

IMPRESSUM

Erscheint 5 x jährlich

Redaktionsschluss Nr. 129: 4. November 2002

Koordinationsstelle: Lachen 769, 9428 Lachen AR

Tel 071 888 3 888; Fax 071 888 08 51; mail: vpod-magazin@bluewin.ch

Herausgeberin: Verein VPOD-Magazin, Zürich

Einzelabonnement: Fr. 35.– pro Jahr (5 Nummern)

Einzelheft: Fr. 8.–

Kollektivabonnement: Sektion ZH Lehrberufe; Lehrberufsgruppen AG, BL, BE (ohne Biel), LU, SG.

Satz: erfasst auf Macintosh

Gestaltung und Layout: Sarah Maria Lang, New York

Druck: Ropress, Zürich

Auflage Heft 128: 3'600 Exemplare

Zahlungen: PC 80 - 69140 - 0, VPOD-Magazin, Zürich

Inserate: Gemäss Tarif 2002; die Redaktion kann die Aufnahme eines Inserates ablehnen.

Redaktion: Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Ruedi Tobler

Redaktionsgruppe: C. Bohnet, M. Briner, M. Holenstein, M. Keller, R. Lambert (Zeichnungen), U. Loppacher, T. Ragni

Beteiligt an Heft 128: A. Achermann, N. Bajwa, Y. Bajwa, D. Gassmann, A. Gretler, V. Herzog, C. Heusi, C. Jäggi, P. Käser, A. Lanz, D. Lanz, N. Lutz, M. Mächler, B. Mazzocco, V. Schwarz, R. Stauffer, C. Tobler und viele MitarbeiterInnen von Erziehungs- und Schuldirektionen mit der Beantwortung unserer Umfrage



Den «Röschti-graben» gibt es nicht

Aber bei der Zulassung von Kindern ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» in die Schule trennt ein tiefer Graben die französische von der deutschen Schweiz. In der Romandie sind die Menschenrechte Mass und Ziel, werden sie für alle Kinder ohne Wenn und Aber anerkannt. In der Deutschschweiz wird in den offiziellen Dokumenten nicht auf sie Bezug genommen, drückt immer wieder die Abschreckungspolitik gegen Ausländer und Flüchtlinge durch. Das hat unsere Umfrage – deren Ergebnisse wir in diesem Heft vorstellen – eindeutig ergeben.

Klar, wir konnten nur die formellen Regelungen im Schulbereich und die Auffassungen der Erziehungsdirektionen in Erfahrung bringen. Wie kantonale Vorschriften konkret umgesetzt werden und ob sich die Haltung der kantonalen Erziehungsbehörden – im Positiven wie im Negativen – im Alltag in Asylheimen und Gemeinden auswirken, liess sich damit nicht in Erfahrung bringen. Dazu braucht es Besuche an Ort und Stelle (siehe «Zu Besuch in Durchgangszentren», Seite 27).

Dringend notwendig wäre die Einsetzung von Ombudsstellen. Vor einem Jahr (am 27. August 2001) hat die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) die vorübergehende Einrichtung von solchen Institutionen in den Kantonen empfohlen, um die Zahl der «Sans Papiers» substanziell senken zu können. In welchen Kantonen ist da etwas geschehen?

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Und mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention hat die Schweiz das Recht auf Bildung für alle Kinder anerkannt. Aber es gibt keine Instanz, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen zuständig ist.

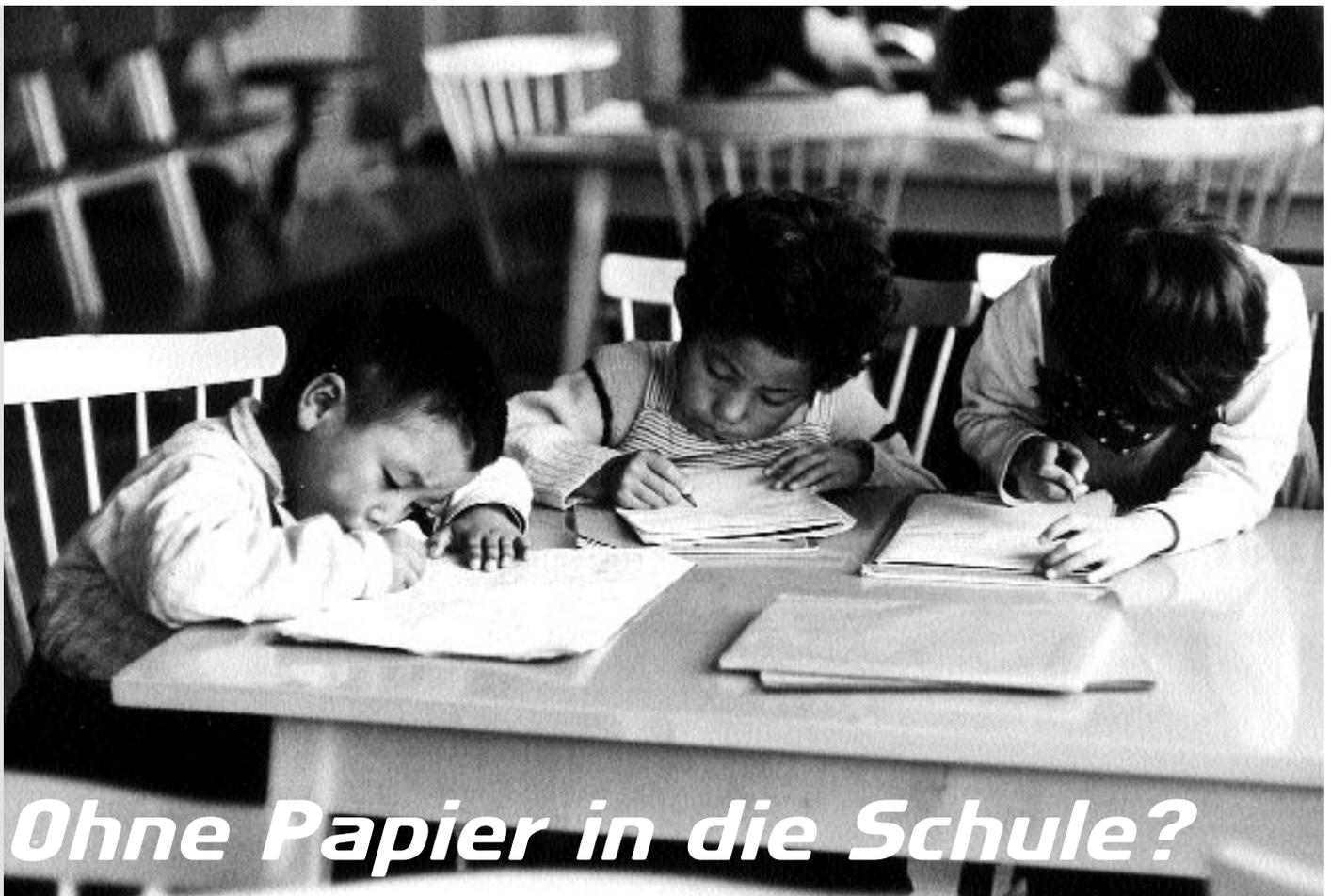
Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat zwar 1991 in den «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» den Grundsatz bekräftigt, «alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren». Aber indem sie Informationen an die Einwohnerkontrolle nicht eindeutig ausgeschlossen hat, hat sie die Türe offen gelassen für die widersprüchlichen bis haarsträubenden Regelungen in der Deutschschweiz. Ein klares Votum der EDK für das uneingeschränkte Recht auf Bildung ist dringend notwendig.

1882 (!) wurde in einer Männerabstimmung die Schaffung eines eidgenössischen «Schulsekretärs» wuchtig verworfen. Seither ist es tabu, dass der Bund im Bereich der obligatorischen Schule gegenüber den Kantonen eine Kontrollfunktion ausübt. Und offensichtlich tun sich die Kantone gegenüber den Gemeinden genau so schwer. Auch hier besteht ein dringlicher Handlungsbedarf.

Der unterschiedliche Umgang der Kantone mit Kindern ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» macht das Recht auf Bildung für sie zur Lotterie. Damit werden zwei zentrale Grundsätze der neuen Bundesverfassung – und eine Reihe von Menschenrechtsvereinbarungen – verletzt: die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot.

Eine eidgenössische Menschenrechtskommission, wie sie in parlamentarischen Initiativen gefordert wird, wäre prädestiniert, in diesem Bereich eine Informations-, Beratungs- und Kontrollaufgabe zu übernehmen.

Ruedi Tobler



Ohne Papier in die Schule?

Welche Bestimmungen gelten für die Einschulung für Kinder von Asylsuchenden oder ohne geregelten Aufenthalt in den verschiedenen Kantonen? Antworten auf eine Umfrage.

Eine Umfrage und eine Teilauswertung

Dieses Frühjahr gelangten das VPOD-Magazin und das Projekt Interkulturelle Bildung des vpod mit einem Fragebogen «Was ist ein fremdsprachiges Kind?» an die kantonalen Erziehungsdirektionen und an die Schuldepartemente der Städte mit über 25'000 EinwohnerInnen. Der Rücklauf war erfreulich. Von 17 Kantonen und aus rund einem halben Dutzend Gemeinden haben wir Antworten erhalten. Mit Antworten von knapp zwei Dritteln der Kantone erachten wir das Ergebnis als repräsentativ – mit der Ausnahme für die italienische Schweiz, da der Kanton Tessin fehlt.

Viele mit der Antwort betraute Fachleute lieferten uns sehr detaillierte und differenzierte Angaben. Dafür möchten wir uns bei ihnen auch an dieser Stelle

herzlich bedanken. Zugleich müssen wir alle, die auf die Resultate gespannt sind, enttäuschen und trösten. Wir haben es noch nicht geschafft, die vielschichtige Arbeit zu bewältigen. Deshalb muss das für dieses Heft geplante Schwerpunktthema, die Auswertung der Umfrage, verschoben werden.

Immerhin, einen Aspekt des Fragebogens haben wir heraus gegriffen und können das Ergebnis hier präsentieren: Den Zugang zur Schule für Kinder von Asylsuchenden. Das ist eine Fragestellung, die auf einer anderen Ebene liegt als die Einstufung als «fremdsprachig». Das war uns bei der Ausarbeitung des Fragebogens durchaus bewusst. Aber da wir auch wussten, dass in diesem Bereich ein in einer weiteren Öffentlichkeit kaum bekannter Missstand herrscht, versuchten wir, ihn nebenbei auszuloten.

Dabei haben wir die Fragestellung zu eng gefasst, wie uns bei der Auswertung bewusst wurde, denn der er-

schwerte bis verweigerte Zutritt in die Schule betrifft nicht nur Asylsuchende, sondern eine ganze Palette von Personenkreisen ohne «reguläre Aufenthaltbewilligung», am stärksten die «Sans Papiers». Die Kritik von Jacques Mino, der den Fragebogen für den Kanton Genf beantwortet hat, ist deshalb sehr berechtigt: «Il est étonnant que votre enquête fasse l'impasse sur la situation des élèves sans papiers.» Bei der Auswertung haben wir ihre Situation so weit wie möglich einbezogen.

Ruedi Tobler

Kanton Genf

Aus Genf haben wir drei Antworten erhalten, zum Primarschulbereich von Georgette Pugin (Formatrice au Service de Pédagogie générale de l'école primaire, secteur des élèves allophones) und zum Sekundarschulbereich von Jacques Mino (Responsable des

classes d'accueil au Cycle d'orientation, secondaire I).

Alle Kinder und Jugendlichen werden in Anwendung der Kinderrechtskonvention in die Schulen integriert, auch in die weiterführenden, und sie erhalten auch eine Krankenversicherung:

A relever en effet, qu'à Genève, quel que soit le statut des parents, «sans papiers» y compris, les enfants sont intégrés à l'école (droit à l'éducation) et bénéficient des mêmes avantages sociaux (assurance maladie et accidents, subsides du canton) que les enfants de milieu défavorisé. Le Centre de contact Suisses-Immigrés (CCSI) collabore avec l'enseignement primaire : il informe les familles et facilite les démarches. (G. Pugin)

Appliquant les conventions internationales sur les droit des mineurs, tant l'exécutif que le législatif du canton de Genève a décidé d'intégrer tous les mineurs (4 à 20 ans) dans toutes les écoles, quel que soit leur statut. Ils ont donc droit d'intégrer gratuitement également les écoles secondaires menant aux divers diplômes et CFC [Certificat Fédéral de Capacité]. (J. Mino)

Die Zusammenarbeit mit dem CCSI wird auf offiziellen (mehrsprachigen) Informationsblättern und im Internet bekannt gegeben, um Eltern ohne Aufenthaltsbewilligung den Zugang zur Schule zu erleichtern:

Ecole primaire (4-11 ans) (...) En l'absence d'une autorisation de séjour, prendre rendez-vous auprès du Centre de Contact Suisses-Immigrés - 25 rte. des Acacias - tél. 022.304 48 60

Die Einschulung erfolgt sofort:

L'élève est intégré dans les 24 heures après son inscription, à tout moment de l'année.

Les requérants d'asile et les sans papiers sont intégrés au même titre que les enfants d'ambassadeurs du canton, qu'ils aient 4 ans ou 19 ans, dans toutes les écoles du canton, ceci dès leur arrivée, dans un délai de 24 heures. (J. Mino)



Die Integration erfolgt in eine Normklasse:

Un enfant non francophone, dès l'âge de l'enseignement préscolaire (à 4 ans), quels que soient son origine et le statut de ses parents, est intégré, dès son arrivée, dans une classe ordinaire avec ses camarades du même âge, dans l'école la plus proche de son domicile, selon le système en vigueur pour tous. (G. Pugin)

Der Begriff Ausländerkind wird zum Schutz von Papierlosen eingesetzt und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Schulausflügen ins Ausland:

Les pièces officielles à fournir diffèrent entre Genevois, Confédérés et Etrangers. Le terme «enfants étrangers» se retrouve dans les circulaires sur le passage des frontières (voyage des classes à l'étranger), pour éviter tout risque aux élèves sans statut d'être repérés à la frontière. (G. Pugin)

Kanton Neuenburg

Für Neuenburg hat Claude-Henri Schaller, secrétaire général du Département de l'instruction publique et des affaires culturelles, den Fragebogen beantwortet. Auch er betont die Einschulung aller Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

En préambule, il convient de relever que l'école neuchâtoise a pour vocation fondamentale d'offrir à chaque élève, suisse ou étranger, la même formation de base. Les enfants issus de familles en situation irrégulière (sans-papier) jouissent également de ce droit, selon un arrêté du département de l'instruction publique du 19 février 1990.

Der Kanton kommt für die Schulkosten der Kinder ohne geregelten Status und von Flüchtlingen auf:

Le financement des cours et des classes d'accueil est réparti entre le Département

de l'instruction publique d'une part et les communes de domicile des élèves, d'autre part. Les frais occasionnés par des enfants issus de familles en situation irrégulière ou au bénéfice du statut de réfugié sont intégralement pris en charge par le Département de l'instruction publique.

Kanton Waadt

Aus der Waadt haben wir keine zentrale Antwort erhalten. A. Marie Henchoz, Collaboratrice pédagogique DGEO (Direction générale de l'enseignement obligatoire), hat uns vier regionale Antworten («Zone rurale», CFR Est-Vaudois, Lausanne, Nyon) übermittelt. Drei Antworten machen – inhaltlich übereinstimmende – Aussagen zur Einschulung der Kinder von Asylsuchenden. Sie werden normal eingeschult und kommen nötigenfalls in den Genuss der Empfangsstrukturen für nicht französisch sprechende Kinder:

Les élèves requérants d'asile (ainsi que les élèves clandestins) sont scolarisés comme tous les autres enfants. S'ils sont allophones, ils bénéficient des mêmes structures d'accueil que les autres élèves non-francophones. Ces élèves sont intégrés dans les classes régulières dans les mêmes délais que les autres élèves allophones, soit en moyenne un à deux ans après leur arrivée en Suisse. (Lausanne)

Ils sont intégrables (...) dans des classes régulières dans un délai pouvant varier entre 3 mois et un an et demi. (Nyon)

Il existe aussi des offres de cours spécifiques au niveau du canton. («Zone rurale»)

In einer «Disposition d'application du SE-NEPS [Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire], CI – 3.02» hat der Regierungsrat im Januar 2000 festgelegt, dass die Schulung der Kinder von Asylsuchenden in Zusammenarbeit mit der Asylorganisation Waadt zu erfolgen habe und Kinder für höchstens einen Monat nicht zur Schule zugelassen werden dürften:

(...) de charger le Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire et le

Service de prévoyance et d'aide sociales de mettre en oeuvre la politique de scolarisation avec la collaboration étroite de la Fondation vaudoise pour l'accueil des requérants d'asile;

d'autoriser le Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire à surseoir pour une durée limitée à un mois au maximum à la scolarisation des enfants de requérants d'asile dans l'attente de la mise en place des modalités de prise en charge scolaire pour ces élèves; (...)

Kanton Wallis

Aus dem Wallis haben wir zwei Antworten erhalten, die erste von Olivier Delévaux, Coordinateur pour la scolarisation des élèves étrangers et réfugiés, die zweite oh-

ziehung gemäss Artikel 28 der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes.

2. Die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler werden in die öffentliche Schule integriert. (...)

und beschliesst:

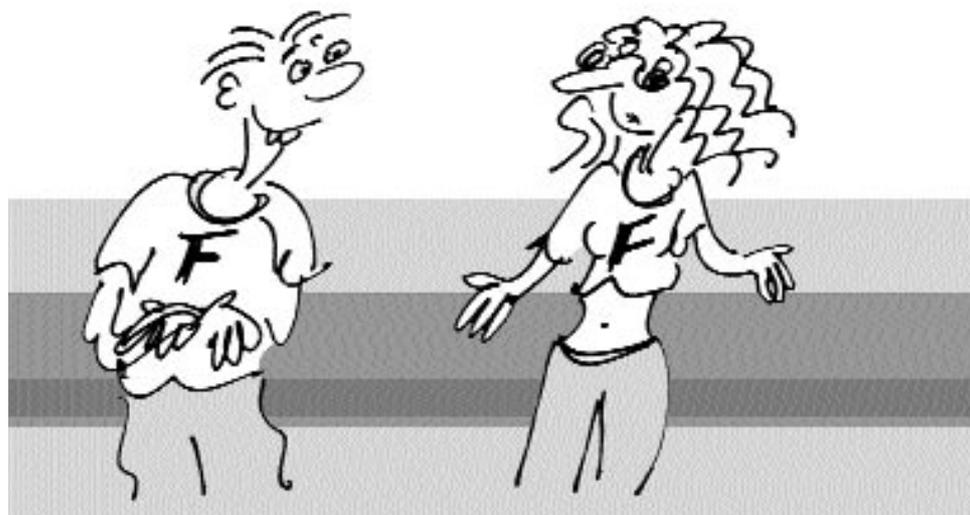
I. Einschulung und

Integrationsmassnahmen

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle Kinder, die auf ihrem Gebiete wohnen, ohne Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus in die öffentliche Schule aufzunehmen. (...)

O. Delévaux erwähnt eine Ausnahme von der Integration in die örtliche Schule:

Une seule classe de scolarisation préparatoire, rattachée au foyer de premier accueil de St-Gingolph ou les familles requérantes



ne Namensangabe. In ausführlichen «Weisungen bezüglich die Integration und die Schulung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der öffentlichen Schule, vom 26. April 2001», im Juni 2001 im Schulblatt publiziert, ist das Recht auf Schule ohne Wenn und Aber festgehalten:

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (...)

rufft folgende Prinzipien in Erinnerung:

1. Alle Kinder haben Anrecht auf eine Er-

d'asile transitent quelques semaines. (Impossibilité locale d'intégrer ces enfants dans le cadre de l'école communale) Cette classe n'a pas de dénomination particulière.

Die andere Antwort verweist auf Kurse für Jugendliche und dass es keine gesetzliche Frist für die Integration der Kinder in die öffentliche Schule gebe:

Des cours sont également donnés pour des jeunes de 16 à 20 ans. (...) Il n'y a pas de

délai prescrit légalement. Chaque cas est étudié.

Kanton Uri

Für Uri hat Leo Müller, Primarschulinspektorat, den Fragebogen beantwortet. Kinder von Asylsuchenden werden sofort in die Schule aufgenommen. Es gibt keine speziellen Angebote. Es gibt keine «Einschulungsklassen».

Neu zugezogene Kinder werden direkt einer Regelklasse zugeteilt, allenfalls nach einer minimalen Beobachtungszeit von 2-3 Wochen, in denen sie nur den Deutschunterricht besuchen (Modell der begleiteten Einschulung).

Wenn Gemeinden in der Durchführung des Deutschunterrichts für Kinder von Asylsuchenden und Flüchtlingen (Aufenthaltsbewilligung F oder N) zusätzlicher Aufwand entsteht, trägt der Kanton dafür die vollen Besoldungskosten für die Lehrpersonen.

Kanton Obwalden

Für Obwalden hat Margrit Naef Townend, Stelle für interkulturelle Schulfragen, den Fragebogen beantwortet.

Caritas (im Kanton Obwalden für Flüchtlinge und Asylsuchende zuständig) nimmt zusammen mit den Eltern mit den Schulen Kontakt auf (Gespräch, Information). Die Kinder werden durch die Deutsch für Fremdsprachige-Lehrerin abgeklärt und sofort einer Regelklasse zugewiesen.

In den «Empfehlungen zur Förderung fremdsprachiger Kinder» vom 4. April 1990 steht unter «Grundsatz»:

Der Erziehungsrat bekräftigt den Grundsatz, die fremdsprachigen Kinder in den öffentlichen Schulen zu integrieren.

Im Bericht «Alle anders – alle gleich» zur Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Obwalden steht unter «Schule und Bildung» zum «Anteil fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher in der Volksschule»:

Der Aufenthaltsstatus dieser Kinder ist aus der Schulstatistik nicht ersichtlich. Das heisst, es werden Flüchtlinge, Asylsuchende sowie Kinder und Jugendliche vom Familiennachzug sowie der zweiten Ausländergeneration nicht speziell ausgewiesen.

Kanton Nidwalden

Für Nidwalden hat Andreas Gwerder, Direktionssekretär der Bildungsdirektion, den Fragebogen beantwortet. Zu den Kindern von Asylsuchenden steht:

Einschulung nach Überweisung in eine Gemeinde durch das Zentrum; spätestens nach sechs Monaten; sofortiger Deutschunterricht nach Ankunft im Asylzentrum.

Kanton Luzern

Für Luzern hat Charles Vincent, Vorsteher des Amtes für Volksschulbildung, den Fragebogen beantwortet.

Die Betreuung der Asylbewerber wird im Kanton Luzern von der Caritas wahrgenommen. In den Durchgangszentren wird den Kindern von Asylbewerbern Deutschunterricht erteilt.

Die Einschulung erfolgt, sobald die Familien aus einem Durchgangszentrum in eine eigene Wohnung wechseln. Für Kinder von Asylbewerbern übernimmt der Kanton die zusätzlich anfallenden Kosten für den Unterricht in den Regel- bzw. besonderen Klassen.

In der «Verordnung über die Förderangebote der Volksschule, vom 21. Dezember 1999 (SRL Nr. 405)» steht in § 29 zur «Schulpflicht fremdsprachiger Lernender», in Absatz 3:

Kindern von Asyl Suchenden in Durchgangsheimen können Deutschkurse angeboten werden. Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulpflege.

Kanton Basel-Stadt

Für Basel-Stadt hat Silvia Bollhalder, Ressort Schulen, Interkulturelle Pädagogik,

den Fragebogen beantwortet.

Die Einschulung für Kinder von Asylsuchenden verläuft genau gleich wie die Einschulung aller anderen Kinder, Wohnort und Geburtsdatum sind ausschlaggebend.

Im «Vademecum – ein Leitfaden für Lehrkräfte zur Schulung fremd- und mehrsprachiger Kinder und Jugendlicher in Basel-Stadt» (2. Auflage 2000) steht im Kapitel «Einschulung und Übertritt von neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen» unter «Ziele und Grundsätze»: Alle neu zugezogenen Immigrantenkinder und -jünglichen, die in Basel-Stadt wohnen, werden in die Kindergärten bzw. Schulen aufgenommen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern. (Seite 32)

Im Kapitel «Ausländerregelung in der Schweiz» steht unter «Ausgangslage»:

Alle hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer haben ihre spezifischen Aufenthaltsrechte und -bestimmungen, je nachdem unter welchen Bedingungen sie in die Schweiz gekommen sind. Die Schule nimmt alle Kinder und Jugendlichen auf, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. (Seite 69)

Und im Kapitel «Ausländergesetzgebung»: Für die Lehrkräfte sind die Bewilligungsarten in besonderen Fällen von Bedeutung.

Ausflüge über die Grenze

Je nach Art ihrer Bewilligung haben Kinder und Jugendliche nicht das Recht, die Schweiz zu verlassen bzw. nachher wieder einzureisen. Daher sind die Bewilligungsarten der Schülerinnen und Schüler vor einem Grenzübergang abzuklären. Bei klassenweisen Exkursionen oder Ausflügen über die Landesgrenze kann ein Formular für ein Kollektivvisum bestellt werden bei Victor Saudan, Beauftragter für Austausch, Tel./Fax 382 34 52.

Auf diese Art können auch Kinder und Jugendliche mitgenommen werden, die sonst in der Schweiz verbleiben müssten.

Berufsausbildung

Der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung ist für Jugendliche ohne reguläre Auf-

enthaltbewilligung erschwert. (Seite 70)

Kanton Zürich

Für den Kanton Zürich hat Markus Truniger, Sektor Interkulturelle Pädagogik im Volksschulamt, den Fragebogen beantwortet. Zudem haben wir Antworten aus den Städten Winterthur (Ulrich Walther, Schulsekretär) und Zürich (Heinrich Marti, Ressort Volksschule und Betreuung) erhalten, die jedoch keine Ergänzung zum Kanton bringen. Zur Einschulung der Kinder von Asylsuchenden:

Diese haben Schulrecht und -pflicht. Wenn möglich besuchen sie Klassen einer Gemeinde (zuerst SdE [Sonderklasse E, Einschulung neu zugezogener fremdsprachiger Kinder], dann Regelklassen); wenn Asyl-Zentren in kleinen Gemeinden stehen, werden Kinder in zentrumsinternen Klassen (SdE) geschult.

In der zweiten Phase, wenn die Kinder aus den Zentren zum Wohnen in eine Gemeinde zugeteilt werden (bisher nach 0,5 Jahren, ab 2002 gilt ein neues Konzept, nach dem der Aufenthalt in Zentren in der Regel ein Jahr dauern soll), gehen alle Kinder in die Schulen der Gemeinden.

Für SdE und DfF [Deutsch für Fremdsprachige] zahlt der Kanton Beiträge; für die Schulung im Asylbereich im ersten Jahr übernimmt der Kanton den Hauptteil der Kosten.

In den «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder und zur interkulturellen Pädagogik», erlassen vom Erziehungsrat am 24. Januar 1995, steht in Punkt 2 «Aufnahme und Einschulung von neuzuziehenden Kindern» unter «Ziele und Grundsätze»:

Alle neuzuziehenden Immigrantenkinder, die im Kanton Zürich wohnen, werden in die Kindergärten und Schulen aufgenommen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern.

In einer Fussnote wird jedoch auf das «Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion vom 4. März 1991» zur «Aufnahme

von ausländischen Schülern in die öffentlichen Schulen» verwiesen:

Bei neuzugezogenen Ausländerkindern, insbesondere Kindern von Asylbewerbern und Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus, stellt sich für die Schulbehörden die Frage, ob und wann sie in die Schule aufgenommen werden sollen.

Grundsätzlich wird die Schulpflicht durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet. Im Interesse der Kinder und der Schule ist es wichtig, fremdsprachige Kinder möglichst frühzeitig zu erfassen und grössere Lücken in der Schulung zu vermeiden.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeindeschulpflegen, dass Eltern von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht und in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft über die weitere Schulung ihrer Kinder beraten werden.

Es gelten nun die folgenden Richtlinien:

1. Wird ein ausländisches Kind zur Aufnahme in die Volksschule angemeldet, klärt die Gemeindeschulpflege in jedem Fall zuerst dessen fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung ab. (...)

3. Fehlt der Nachweis über eine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung im Kanton Zürich, klärt die Gemeindeschulpflege den Sachverhalt nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle ab. (...)

3.2. Liegt keine Anwesenheitsbewilligung vor und ist auch kein Gesuch eingereicht worden, können Kinder, die sich im Kanton aufhalten, trotzdem vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass damit keine offizielle Anerkennung des Aufenthalts vorgenommen wird und dass die fremdenpolizeiliche Entscheidung damit nicht präjudiziert wird. Zudem sind die Eltern auf die gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf des Visums oder des bewilligungsfreien Aufenthalts (drei Monate) aufmerksam zu machen.

3.3. Schulpflichtige Kinder des «Fahren Volkes» werden unverzüglich, auch für kurze Dauer, in die Schulen aufgenom-

men.

4. In Zweifels- und Sonderfällen setzen sich die Gemeindeschulpflegen mit der Erziehungsdirektion bzw. der kantonalen Fremdenpolizei in Verbindung.

5. Die vorstehenden Richtlinien gelten sinngemäss für die Schulleitungen der Mittelschulen. Den Schulleitungen der Privatschulen wird empfohlen, analog vorzugehen.

Im März 2002 haben die Bildungsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit «Gemeinsame Grundsätze betreffend die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht von minderjährigen Asylsuchenden und Kindern von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen» beschlossen. Darin steht u.a.:

Die Bundesverfassung und das kantonale



Schulrecht stipulieren für Kinder im Schulalter das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Diese Rechtslage gilt auch bei Personen ausländischer Nationalität unabhängig von ihrem ausländer- oder asylrechtlichen Status. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden gestützt darauf in die Volksschule aufgenommen und kommen wenn nötig in den Genuss von Stütz- und Fördermassnahmen (vgl. Kreisschreiben der Polizeidirektion und der Erziehungsdirektion vom 4. März 1991 betr. Aufnahme ausländischer Kinder in öffentliche Schulen).

Dem Kanton Zürich zugewiesene Asylsuchende werden zunächst für die Dauer des erstinstanzlichen Asylverfahrens, in der Regel aber längstens für 12 Monate in kantonalen Durchgangszentren untergebracht (...). In der darauffolgenden zweiten Phase werden die Asylsuchenden in die Gemeinden umplatziert, welche alsdann für die Betreuung und Unterbringung (...) zuständig zeichnen.

Diese Ausgangslage zeigt, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben im Bereich des Asylverfahrens und der Asylfürsorge Abhängigkeiten und Schnittstellen aufweisen, die nur in enger Zusammenarbeit der Bildungsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit gelöst werden können und ein gegenseitiges Abstimmen der zu treffenden Entscheide bedingt.

Gestützt darauf haben Fachleute beider Direktionen die Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit erarbeitet.

Geltungsbereich

Die gemeinsamen Grundsätze gelten ausschliesslich für die Volksschule. Der vorschulische Bereich, sowie die nachobligatorische Bildung (Berufsbildung, Mittelschulen) werden davon nicht erfasst.

Grundsätze

Das Obligatorium des Besuchs der Volksschule gilt auch für minderjährige Asylsuchende, für Kinder von Asylsuchenden und für Kinder von vorläufig Aufgenommenen (im folgenden: Kinder aus dem Asylbereich) und ist ausnahmslos durchzusetzen. (...)

Der Besuch der Volksschule hat weder für den Bereich des Asylverfahrens (z.B. Vollzug der Wegweisung) noch für den Bereich der Asylfürsorge (z.B. Platzierungen) präjudizierende Wirkung. (...)

Volksschulunterricht in der ersten Phase der Unterbringung

Befindet sich das Durchgangszentrum in einer Gemeinde, welche Sonderklassen E führt, so besuchen die Kinder des Asylbereichs in Absprache mit den Gemeinden nach Möglichkeit die öffentliche Schule.

Ist der Besuch der öffentlichen Schule nicht möglich oder führt die Standortgemeinde des Durchgangszentrums keine Sonderklasse E, besuchen die Kinder des Asylbereichs eine eigens dafür geschaffene Sonderklasse E, welche nach Möglichkeit in einem Schulraum der Standortgemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem geeigneten Schulraum eines Durchgangszentrums geführt wird. Möglich ist die Führung einer Sonderklasse E auch für Bewohnerinnen und Bewohner mehrerer Durchgangszentren. (...)

Volksschulunterricht in der zweiten Phase der Unterbringung

Nach der Umplatzierung von Kindern des Asylbereichs in die Gemeinden, erfolgt der Besuch der öffentlichen Schule der Aufenthaltsgemeinde (Sonderklasse E, Regelklasse mit Deutschunterricht für Fremdsprachige, Regelklasse). Der Besuch der öffentlichen Schule der Aufenthaltsgemeinde vermag Umplatzierungen in andere Gemeinden, die Rückversetzung in ein Durchgangszentrum oder die Unterbringung in besonderen Einrichtungen der Asylfürsorge nicht zu präjudizieren. Die Form der Erfüllung der Schulpflicht ist im Falle einer Umplatzierung in jedem Einzelfall neu zu prüfen und zu regeln.

Zuständigkeiten

(...) Die Führung von besonderen Klassen für Kinder des Asylbereichs bedarf einer entsprechenden Bewilligung der Bildungsdirektion.

Träger von besonderen Klassen für Kinder des Asylbereichs im Auftrag der Bildungsdirektion sind die Schulgemeinden oder die Direktion für Soziales und Sicher-

heit. (...)

Die Aufsicht liegt bei der örtlich für die Gemeinde und den Bezirk zuständigen Schulpflege. (...)

Finanzierung

Die Schulung von Kindern des Asylbereichs wird in der ersten Unterbringungsphase vollumfänglich von der Bildungsdirektion finanziert (...). Kosten, die aus der Benutzung der Infrastruktur von Durchgangszentren entstehen, werden in der Regel von der Direktion für Soziales und Sicherheit getragen. Die Kosten der Schulung in der zweiten Unterbringungsphase werden gemäss dem üblichen Kostenteiler von den Schulgemeinden und dem Kanton getragen.

Besondere Regelungen

Bei Phasen ausserordentlicher Zuströme von Asylsuchenden oder der Gewährung vorübergehenden Schutzes an eine grosse Zahl von Personen, werden hinsichtlich der Schulung gesonderte Vereinbarungen zwischen der Bildungsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit getroffen.

Kanton Schaffhausen

Für Schaffhausen hat Heini Sauter, Beauftragter für die Schulung fremdsprachiger Kinder, den Fragebogen beantwortet. Zur Einschulung der Kinder von Asylsuchenden:

Es gibt keine speziellen Angebote. Schülerinnen und Schüler werden laufend in die bestehenden Schulangebote integriert (kurze Wartezeiten können bei starkem Zugang im Zusammenhang mit der Besetzung von Lehrerstellen und der Bereitstellung von benötigtem Schulraum bestehen).

Im Anhang zu ausführlichen «Richtlinien über die Schulung fremdsprachiger Kinder im Kanton Schaffhausen» (vom 19. August 1993), finden sich «Richtlinien über die Aufnahme» (ohne Datum), die im Wesentlichen dem Zürcher «Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion» vom März 1991 entsprechen (Seite 23). Punkt 3.2. ist restriktiver, mit dem Zusatz: «Die EL-

tern haben den Nachweis zu erbringen, dass sie, bzw. ihre Kinder angemeldet wurden.» Ein zusätzlicher Punkt (3.3.): «Ausgenommen von der Einschulung sind Kinder von Saisoniers, die als Touristen für drei Monate Ferien in der Schweiz verbringen.»

Kanton Thurgau

Für den Thurgau hat Kurt Schwander, Rechtsdienst des Departementes für Erziehung und Kultur, auf unseren Fragebogen reagiert, «den wir so nicht beantworten können».

Auch im Thurgau gibt es Richtlinien zur «Einschulung ausländischer Kinder» (vom 9. Januar 1992), die fast identisch sind dem Zürcher «Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion» vom März 1991 (Seite 23).

Kanton St. Gallen

Für St. Gallen hat Reto Moritzi, Fach- und Beratungsstelle «Fremdsprachige Kinder und kulturelle Vielfalt», den Fragebogen beantwortet.

Spezielle Angebote für die Einschulung von Kindern von Asylsuchenden gibt es nicht. Sobald sie in die Gemeinden kommen, werden sie ins ordentliche Schulsystem integriert.

In Standortgemeinden der DZ [Durchgangszentren] besuchen einzelne Kinder die öffentliche Schule resp. den Zusatzunterricht in Deutsch.

Im «**Kreisschreiben über die Beschulung fremdsprachiger Kinder**» vom 20. Oktober 1993 ist legaler Aufenthalt keine Voraussetzung für Schulbesuch:

Fremdsprachige Kinder, die im Kanton St. Gallen leben, haben insbesondere das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen, und unterstehen der neunjährigen Schulpflicht.

Kanton Graubünden

Für Graubünden hat Giosch Gartmann, Amt für besondere Schulbereiche, den Fra-

gebogen beantwortet.

Die Einschulung von Kindern von Asylbewerbenden erfolgt in der Schule des Durchgangszentrums Schluein. Nach einem Zeitraum von ca. 12 Monaten werden die entsprechenden Familien mit ihren Kindern, welche in Graubünden bleiben, in eine Gemeinde integriert. Dort werden die Kinder in die Gemeindeschulen aufgenommen.

Kinder, die von Anfang in eine Gemeinde vermittelt werden, werden sofort ins das öffentliche Schulsystem aufgenommen.

Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylsuchende und Flüchtlinge geführt werden, erhalten vom Kanton Kantonsbeiträge in der Höhe von 50 % an die Entschädigung der Lehrpersonen, die diesen Sprachunterricht erteilen.

In den «**Richtlinien zur Förderung fremdsprachiger Kinder im Kanton Graubünden**» vom Dezember 2001 (eine 30seitige Broschüre) umfasst der Abschnitt «**Abklärungen**» im Kapitel «**Aufnahme fremdsprachiger Kinder**» zweieinhalb Seiten. Das Vorgehen entspricht weitgehend jenem im Zürcher «**Schreiben der Polizei- und Erziehungsdirektion**» vom März 1991 (Seite 23).

Wenn Kinder in den Kindergarten oder die Schule aufzunehmen sind, muss in einem ersten Schritt deren Aufenthaltsberechtigung geklärt werden. Dafür ist der **Schulrat** bzw. die **Kindergartenkommission** zuständig. (Seite 6) (...)

Der Aufenthaltsstatus der Erziehungsberechtigten entscheidet über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule. (...)

Fehlt der Nachweis der fremdenpolizeilichen **Anwesenheitsberechtigung** im Kanton Graubünden, klärt der Schulrat bzw. die Kindergartenkommission den Sachverhalt nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle ab. Kinder ohne Anwesenheitsberechtigung, bei denen aber auf Grund von Abklärungen angenommen werden kann, dass ihre Aufenthaltsdauer in Graubünden voraussichtlich mehr als 3 Monate beträgt, müssen sofort in die Schule

aufgenommen werden.

Von der Einschulung ausgenommen sind ausdrücklich Kinder, welche voraussichtlich weniger als drei Monate in Graubünden bleiben. (Seite 7) (...)

Kinder, bei welchen Aussicht besteht, dass sie in Graubünden bleiben werden, sollen wenn immer möglich in die Kindergarten- und Schulstrukturen der Gemeinde oder der Region aufgenommen werden, in welcher sie leben. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Unterricht in den Schulen und Kindergärten der Wohnortsgemeinden. (Seite 8)

Im Kapitel zu den «**Finanzen**» steht u.a.: Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 und 3 des kantonalen Schulgesetzes kann der Kanton die Schulungskosten **vorübergehend aufgenommener Kinder** gemäss Regelung im Einzelfall übernehmen. (Seite 20)

Kanton Solothurn

Für Solothurn hat Elisabeth Ambühl-Christen, Hauptamtliche Inspektorin und Sachbearbeitung Interkulturelle Pädagogik, den Fragebogen beantwortet.

Die Einschulung für Kinder von Asylsuchenden verläuft genau gleich wie die Einschulung aller Kinder. Der Wohnort ist massgebend für den Schulort, das Geburtsdatum ist massgebend für die Schulpflicht. Dies ist geregelt per Kreisschreiben von Polizei- und Erziehungsdepartement.

Dieses Kreisschreiben «**Aufnahme ausländischer Kinder in den Kindergarten und in die Schule**» vom Juni 1992 erinnert an jenes im Kanton Zürich vom 4. März 1991 (Seite 23), weicht aber in wesentlichen Punkten davon ab, weshalb wir es auszugsweise abdrucken:

1. Grundsätze

Die Schulpflicht eines Kindes wird durch seinen Aufenthaltsort begründet. Im Interesse der Kinder, des Kindergartens und der Schule ist es wichtig, fremdsprachige Kinder möglichst frühzeitig zu erfassen und grössere Lücken in der Schulbildung zu ver-

meiden. Für alle hier eingeschulten, fremdsprachigen Kinder und Jugendlichen sind die Massnahmen gemäss der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (BGS 413.671) zu treffen. (...)

3. Kinder ohne Aufenthaltsbewilligung» (...)

3.2. Liegt keine Anwesenheitsbewilligung vor und ist auch kein Gesuch eingereicht worden, werden Kinder, die sich im Kanton aufhalten, trotzdem in den Kindergarten und die Schule aufgenommen, wenn sie in den nächsten drei Monaten voraussichtlich hier sind. Bei einem Gespräch sind die Eltern allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass damit keine Anerkennung des Aufenthaltes vorgenommen wird. Zudem sind die Eltern an die Einwohner- bzw. Schriftenkontrollen zu verweisen, zwecks Einreichung eines Familiennachzugsgesuches und Anmeldung. Den Eltern ist gleichzeitig ein Merkblatt abzugeben, worin sie auf die gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf des Visums oder des bewilligungsfreien Aufenthaltes (drei Monate) aufmerksam gemacht werden.

Die Gemeinden können ihre Schulbehörden anweisen, intern die Einwohner- bzw. Schriftenkontrollen über Schulkinder ohne Anwesenheitsbewilligung zu orientieren.

3.3. Das Amt für Ausländerfragen oder die Ausländer- und Schriftenkontrollen der einzelnen Gemeinden können bei den Schulbehörden in regelmässigen Abständen eine **Liste der ausländischen Kinder, die unterrichtet werden**, verlangen. Die Schulbehörden haben diese Liste vorzulegen und den obenerwähnten Behörden generell Auskunft zu erteilen.

4. Kinder von Asylsuchenden

4.1. Einleitung:

Die dem Kanton Solothurn zugewiesenen Asylsuchenden durchlaufen 3 Phasen:

1. Zuerst gelangen sie in ein **Erstaufnahmezentrum** (...). Diese **1. Phase dauert ca. 3 Wochen**.
2. Danach kommen sie in der **2. Phase für ca. durchschnittlich 3-4 Monate in ein Durchgangszentrum oder Foyer**. (...)
3. In der **3. Phase** halten sie sich **in der Ge-**

meinde auf. (...)

4.2. Zeitpunkt der Einschulung:

1. Kinder von Asylsuchenden aus Erstaufnahmezentren werden nicht eingeschult (1. Phase).
2. Kinder von Asylsuchenden, die sich in einem Durchgangszentrum oder Foyer aufhalten, sind in Zusammenarbeit mit der betreffenden Zentrums- bzw. Foyerleitung in den Kindergarten und/ oder in die Schule der Standortgemeinde aufzunehmen (2. Phase).
3. Kinder, deren Eltern in einer Gemeinde Wohnsitz verzeichnen, sind in den Kindergarten und/ oder in die Schule aufzunehmen (3. Phase).

Kanton Bern

Für den Kanton Bern hat uns Elisabeth Salm, Amt für Bildungsforschung, umfangreiche Unterlagen geschickt, «da es sehr schwierig ist, Ihre umfassenden Fragen präzise zu beantworten». Zudem haben wir Antworten aus der Stadt Bern von Werner Krebs, Leiter Schulamt, und aus Köniz von Martha Häberli, Schulabteilung, erhalten. W. Krebs hält zur Einschulung der Kinder von Asylsuchenden kurz und bündig fest «normale Angebote der Volksschule; sofort integriert». M. Häberli macht führt weiter aus: Kinder von Asylbewerbenden werden wie Fremdsprachige eingeschult. Es steht ih-

nen das Angebot für Fremdsprachige zur Verfügung.

Während der Kosovokrise wurde kurzfristig eine Klasse für Rückkehrer organisiert (wurde in der Zwischenzeit in die kantonale Gesetzgebung übernommen).

Speziell erfasst werden Kinder von Asylsuchenden, da sie im kantonalen Lastenverteiler der Lehrerlöhne den Gemeinden nicht angerechnet werden.

Die «Grundsätze und Richtlinien für die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher im Kanton Bern» vom 5. Juli 1993 machen keine Aussagen über Kinder ohne regulären Status.

Hingegen bestimmt die «Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (122.21, 19. Juli 1972) in «Art. 10 Schulbesuch»:

1 Die örtliche Fremdenkontrolle ist berechtigt, von den Schulbehörden periodisch ein Verzeichnis der ihre Schulen besuchenden ausländischen Kinder zu verlangen und fordert jeweils auf Beginn eines Schulsemesters ein solches an. Kinder, deren Aufenthaltsverhältnis nicht geregelt ist, meldet sie unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand [Fassung vom 20. 12. 2000].

2 Die Fremdenkontrolle meldet zudem fortlaufend alle zur Anmeldung gelangenden ausländischen schulpflichtigen Kinder den Schulbehörden.



Zu Besuch in Durchgangszentren

Mehrere Gemeinden in Bern und in anderen Kantonen weigern sich, Kinder von Asylsuchenden in Durchgangszentren einzuschulen. Bericht von zwei Besuchen.

Anni Lanz, Geschäftsführerin von Solidarité sans frontières

Im Durchgangszentrum Neuenegg zerrt mich eine Frau aus dem Gemeinschaftsraum, hinauf über die steilen Steintreppen in das kleine Zimmer, das sie mit ihren drei Kindern und ihrem Mann bewohnt. Sie offeriert mir eine Tafel Schokolade und fleht mich an: «Helfen Sie uns, dass wir einen Transfer bekommen.» Transfer heisst, in eine eigene Wohnung in einer anderen Gemeinde umplatziert zu werden. Im Ehebett schlafen drei Kinder, das eine ein zehnjähriger Knabe. Es ist elf Uhr morgens. Er darf nicht zur Schule gehen. Schon seit sechs Monaten hängt er untätig im engen Durchgangszentrum herum. Die Gemeinde Neuenegg verweigert grundsätzlich die Einschulung von Kindern aus dem Durchgangszentrum.

Keine Durchmischung erwünscht

Das Zentrum im schmucken und reichen Neuenegg im Kanton Bern ist überbelegt. Die Umgebung reagiert abweisend, insbesondere auf die Flüchtlinge dunkler Hautfarbe. Aber auch andere Gemeinden zeigen sich zugeknöpft: Die Umplatzierung der Asylsuchenden dunkler Hautfarbe ist zum Problem geworden. Niemand will sie aufnehmen.

Die Leitung des Durchgangszentrums bemüht sich, die schulpflichtigen Kinder in Nachbargemeinden einzuschulen. Dies missfällt der Schulkommission. Für sie steht fest, dass die Durchmischung der Schulklassen mit Kindern des Durchgangszentrums nur Probleme schafft. Nicht einmal in Spielgruppen oder in den Kindergärten werden die ZentrumsKinder aufgenommen.



Schulleitung gegen Aufnahme

Die Berner Gemeinde Aarwangen schult ebenfalls keine schulpflichtigen Kinder aus dem Durchgangszentrum ein. Das grosse Heim beherbergt rund hundertachtzig Asylsuchende, davon rund 15 schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Drei sind unbegleitete Minderjährige. Ihre von den Behörden eingesetzten Beistände kümmern sich kaum um sie. Wohl gäbe es in der Aarwanger Schule ein paar Lehrer, die bereit wären, die Kinder und Jugendlichen in ihre Klasse aufzunehmen, doch die Schulleitung ist dagegen.

Die Heimleitung hat Beschäftigungskurse für die Kinder und Jugendlichen eingerichtet, und eine von Asylsuchenden zusammengesetzte Frauengruppe

führt einen Kindergarten im Durchgangszentrum. Doch das behelfsmässige Angebot der Zentrumsleitung kann die fehlende Schulbildung keineswegs wettmachen.

Solidarité sans frontières

ist aus dem Zusammenschluss von Asylkoordination Schweiz und BODS (Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische Schweiz) entstanden und setzt sich für die sozialen und politischen Rechte von MigrantInnen und asylsuchenden Flüchtlingen ein.

Sosf, Neuengasse 8, 3011 Bern; www.sosf.ch
Tel. 031 311 07 70, Fax 031 311 07 75,
mail: sekretariat@sosf.ch, PC-Konto: 30-13574-6